

Tit. 4.7 RdSchr. 03m

Gemeinsames Rundschreiben betr. Anwendung des maßgebenden Beitragssatzes für die Bemessung der Beiträge aus Renten, Versorgungsbezügen und Arbeitseinkommen ab 1.1.2004

Tit. 4 – Beitragssatz [für die Beiträge] aus Rente, Versorgungsbezügen und Arbeitseinkommen bei freiwilligen Mitgliedern

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. Anwendung des maßgebenden Beitragssatzes für die Bemessung der Beiträge aus Renten, Versorgungsbezügen und Arbeitseinkommen ab 1.1.2004	Normgeber: Bund
Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 03m	Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]
Normtyp: Rundschreiben	

Tit. 4.7 RdSchr. 03m – Beitragsbemessung nach Mindesteinnahmen

(1) Für freiwillige Mitglieder, die keine oder nur geringe eigene Einnahmen haben, ist eine Beitragsbemessung nach Mindesteinnahmen vorgeschrieben. In diesen Fällen gilt nach § 240 Abs. 4 Satz 1 SGB V für den Kalendertag mindestens der 90. Teil der monatlichen Bezugsgröße als beitragspflichtige Einnahmen. Diese Regelung gilt allerdings nicht für freiwillige Versicherte, deren Mitgliedschaft auf der Grundlage des § 9 Abs. 1 [Satz 1] Nr. 6 SGB V beruht (vgl. § 240 Abs. 4 Satz 5 SGB V).

(2) Für freiwillige Mitglieder, die Rente, Versorgungsbezüge oder Arbeitseinkommen beziehen, deren Beiträge aber nach den Mindesteinnahmen des § 240 Abs. 4 Satz 1 SGB V bemessen werden, tritt eine Änderung bei der Beitragsberechnung in Bezug auf die Anwendung des ermäßigten Beitragssatzes [der gesetzlichen Krankenversicherung] auf die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage insoweit ein, als die Beiträge aus Rente, Versorgungsbezügen oder Arbeitseinkommen mit dem allgemeinen Beitragssatz [der gesetzlichen Krankenversicherung] zu berechnen sind und für die fingierten Einnahmen der ermäßigte Beitragssatz [der gesetzlichen Krankenversicherung] anzusetzen ist.

Beispiel (für das Jahr [jetzt] 2010; Mindesteinnahme = 851,67 EUR):

Beitragspflichtige Einnahmen	Höhe	allgemeiner Beitragssatz	halber allgemeiner Beitragssatz	ermäßigter Beitragssatz	erhöhter Beitragssatz
Rente der gesetzlichen Rentenversicherung	500,00 EUR	X			
Versorgungsbezug	50,00 EUR	X	X ¹		
Fiktive Einnahmen	301,67 EUR			X	

1

bei Renten nach dem ALG

(3) Für freiwillige Mitglieder, die hauptberuflich selbständig erwerbstätig sind, gelten die vorstehenden Ausführungen in Bezug auf die Anwendung der besonderen Mindesteinnahmeregelerung des § 240 Abs. 4 Satz 2 SGB V mit der Maßgabe, dass für die fingierten Einnahmen der Beitragssatz gilt, der auf Grund der Personenkreiszuordnung des Mitglieds bzw. Zuordnung zu einer Beitragsklasse maßgebend ist (vgl. auch

Ausführungen unter Abschnitt 4.4).